



Datenschutz Information für Hundehalter nach Art. 13 DS-GVO i.V.m. §§ 5, 8 LDSG-BW

Verantwortlicher:

Gemeinde Zwingenberg, Alte Dorfstraße 8, 69439 Zwingenberg (Deutschland)
Bürgermeister: Norman Link
06263/45152, info@zwingenberg-neckar.de, www.zwingenberg-neckar.de

Datenschutzbeauftragter:

Gemeinde Zwingenberg, - Datenschutzbeauftragter-, Alte Dorfstraße 8, 69439 Zwingenberg,
E-Mail: datenschutz@dsb-protect.de

Angaben zur Verarbeitungstätigkeit:

Zwecke der Verarbeitungstätigkeit:

Nach dem geltenden baden-württembergischen Kommunalabgabengesetz (KAG) sind die Kommunen dieses Landes zur Erhebung der Hundesteuer verpflichtet. Die Ausgestaltung der Hundesteuer ist ab 01.01.1997 in das Satzungsrecht der Kommunen gestellt. Dabei sind die Kriterien, die an eine Aufwandssteuer gestellt werden, zu berücksichtigen.

Das Verfahren unterstützt die Kommunen bei der Veranlagung der Hundesteuer und ggfls. der Verwaltung der Hundesteuermarken gemäß gemeindeeigenen satzungsrechtlichen Regelungen.

Die für einen Hundesteuerfall notwendigen Berechnungsgrundlagen sind in einem Veranlagungskonto enthalten. Neben den Stammdaten für den/die Hund(e) wie z. B. Hundart, Anzahl, Beginn, enthält das Veranlagungskonto die notwendigen Veranlagungszeiträume. Sollveränderungen, die sich aus einer Veranlagung ergeben, werden an die Buchhaltung zur weiteren Zahlungsverfolgung übergeben.

Dem Steuerpflichtigen werden die Änderungen seiner Hundehaltung(en) bzw. das Ergebnis einer Veranlagung in einem Hundesteuerbescheid mitgeteilt. Das Steueramt erhält eine Sollveränderungsliste mit detaillierten Summierungen. Außerdem kann das Steueramt die relevanten Daten am Bildschirm mit den historischen Daten einsehen und verändern.

Rechtsgrundlage der Verarbeitungstätigkeit:

Nach dem geltenden baden-württembergischen Kommunalabgabengesetz (KAG) sind die Kommunen dieses Landes zur Erhebung der Hundesteuer verpflichtet

Kategorien von Empfängern:

- Hundehalter
- Interne Empfänger: Bearbeitende Stelle innerhalb der Gemeinde (i.d.R. das Steueramt)
- Externe Empfänger: Beschäftigte des Auftragnehmers KIVBF / Komm.ONE für die im Auftrag nach Artikel 28 DSGVO bestimmten Verarbeitungsvorgänge. In Ausnahmefällen erhält der Softwareentwickler nach vorheriger Genehmigung durch den Verantwortlichen vom Auftragsverarbeiter Auszüge aus dem Datenbestand für Fehlerprüfungen / Softwareweiterentwicklungen.)

Datentransfer in ein Drittland:

Es liegt keine geplante Übermittlung in Drittstaaten vor.

Zusätzliche Informationspflichten:

Speicherdauer der personenbezogenen Daten:

Hundehalter Löschofflichten (Insbesondere im Steuerrecht gelten besondere Bestimmungen für den Datenschutz, auf deren Einhaltung geachtet werden muss. Das Verfahren unterstützt daher die datenschutzrechtlichen Belange in folgenden Punkten:

- Periodisches Löschen von Erhebungszeiträumen, bei denen die Festsetzungsverjährungsfrist abgelaufen ist, soweit dies im Einzelfall vom Sachbearbeiter nicht anderweitig bestimmt wurde, weil z. B. ein Rechtsstreit anhängig ist
- Periodisches Löschen von Steuerfällen, deren Steuerpflicht bereits länger als die Festsetzungsverjährungsfrist bei der Grundsteuer zurückliegt. Das Verfahren bietet flexible Möglichkeiten zum Hinterlegen von spezifischen Angaben in den einzelnen Steuerfällen. Diese dürfen aber nur in dem Rahmen verwendet werden, wie sie zur unmittelbaren Aufgabenerfüllung bzw. Besteuerung notwendig sind. Für alle diese Fälle lässt sich keine konkrete Frist nennen. Löschung bzw. Sperrung haben bei korrekter Gesetzesauslegung mit dem Eintritt des Ereignisses, das zur Löschung bzw. Sperrung führt, zu erfolgen. Diesem Grundsatz gehen spezialgesetzliche Regelungen vor, soweit sie eine längere Speicherung vorsehen (z. B. §147 AO).

Rechte der betroffenen Person:

Sie haben ein Recht auf Auskunft (gem. Art. 15 DS-GVO i.V.m. § 9 LDSG-BW) seitens des Verantwortlichen über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DS-GVO i.V.m. § 10 LDSG-BW), und auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 Abs. 1 DS-GVO i.V.m. § 10 Abs. 2, 3 LDSG-BW). Des Weiteren haben Sie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO).

Möchten Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen, wenden Sie sich bitte an den oben genannten Datenschutzbeauftragten.

Beschwerderecht:

Sie haben ein Recht auf Beschwerde, bei dem Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten:

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten über die betroffene Person ist teilweise gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben.

Folgen der Nichtbereitstellung:

Keine Haltung eines Hundes

Automatisierte Entscheidungsfindung:

Es erfolgt keine automatisierte Entscheidungsfindung bzw. Profiling.